

## Zertifizierte Sachverständige nach DIN EN ISO/IEC 17024

### § 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „**Zertifizierte Sachverständige nach DIN EN ISO/IEC 17024**“ geführt. Die Eintragung in die Liste erfolgt nur für das jeweilige Fachgebiet der Zertifizierung.

### § 2 Voraussetzungen für die Eintragung

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden in die Liste aufgenommen, wenn sie auf Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17024 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurden.

### § 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag ist die Zertifizierung nachzuweisen z.B. durch Vorlage einer Kopie der Zertifizierungsurkunde oder durch Bescheinigung der akkreditierten Stelle.
- (2) Die Eintragung erfolgt auf die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats, oder falls das Zertifikat keine Gültigkeitsdauer ausweist befristet auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils auf die Dauer der Rezertifizierung bzw. weitere fünf Jahre verlängert werden.
- (3) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Abweichend von § 8 Abs.1 Nr. 8 Gebührenordnung wird keine Gebühr erhoben.

### § 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der „Zertifizierten Sachverständige nach DIN EN ISO/IEC 17024“ Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

### § 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
  1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
  2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
  3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
  4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 11.12.2014